

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 11 AL 177/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2001 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richter V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. April 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 26. April 2001 zurückgewiesen. Der Kläger hat am 20. Juni 2001 zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 21. Mai 2001 zugestellten Urteil die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt. Diesen Antrag lehnte der Senat mit Beschluß vom 6. Juli 2001 - B 11 AL 10/01 BH -, der dem Kläger am 12. Juli 2001 zugestellt worden ist, ab, weil der Kläger die voraussichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung im Hinblick auf das angegebene Vermögen in Höhe von DM aus eigenen Mitteln bestreiten könne. Am 13. August 2001 (einem Montag) legte der Kläger durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten Beschwerde ein und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Er habe fristgerecht einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe gestellt. Nach Ablehnung des Prozeßkostenhilfegesuchs sei er ohne Verschulden gehindert gewesen, formgerecht Beschwerde zu erheben.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist nicht begründet, denn der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, daß er ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten (§ 67 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Denn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann ein Beteiligter, der geltend macht, nicht über ausreichende Mittel zu verfügen, nur dann beanspruchen, wenn er vernünftigerweise nicht damit zu rechnen brauchte, sein Antrag könne zurückgewiesen werden (BGH VersR 1985, 287; FamRZ 1987, 1018; 1990, 389 f; 1996, 933; NJW-RR 2000, 879 jeweils mwN). Der Kläger hat zwar mit seinem Schriftsatz vom 19. Juni 2001 und der beigefügten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch innerhalb der zu wahrenen Frist die Grundlage für eine Entscheidung des Senats über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe geschaffen. Er konnte jedoch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der eigenen Angaben zum vorhandenen Vermögen nicht ernsthaft damit rechnen, daß ihm Prozeßkostenhilfe gewährt werden könnte. Dies ergibt sich bereits aus der Höhe der vorhandenen Vermögenswerte. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die vom LSG im Hinblick auf vorhandenes Vermögen verneinte Bedürftigkeit bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe Gegenstand des zugrundeliegenden Rechtsstreits gewesen ist. Schon von daher hätte sich dem Kläger die Überlegung aufdrängen müssen, daß die Vermögenswerte auch der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entgegenstehen könnten.

Da der Kläger die Beschwerde nicht formgerecht innerhalb der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) eingelegt hat und ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren ist, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)